

**FAQ zur Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen
zur Förderung der Kinderbetreuung in besonderen Fällen
für Kinder aus Familien mit Fluchthintergrund
und vergleichbaren Lebenslagen
(Förderrichtlinie Brückenprojekte)**

Seit dem Jahr 2015 werden durch das Land Nordrhein-Westfalen Betreuungsangebote für Kinder aus Familien mit Fluchthintergrund und vergleichbaren Lebenslagen gefördert (sog. „Brückenprojekte“). Im Jahr 2026 stehen dafür voraussichtlich 21 Millionen Euro im Landeshaushalt zur Verfügung.

Da die Brückenprojekte in der Vergangenheit großen Anklang gefunden haben, erfolgt auch im Jahr 2026 eine Förderung auf Grundlage der aktuell geltenden Förderrichtlinie.

Die niederschwelligen Betreuungsangebote sollen für die Kinder einen Einstieg in die reguläre Kindertagesbetreuung ermöglichen und einen ersten Kontakt mit dem Konzept der institutionellen Kindertagesbetreuung bieten. Sie stellen ausdrücklich keinen Ersatz zur regulären Kindertagesbetreuung nach § 24 SGB VIII dar und erfüllen auch keinen Rechtsanspruch.

Daher erfolgt die Förderung der Brückenprojekte durch das Land Nordrhein-Westfalen auch auf freiwilliger Basis gemäß der §§ 24 und 44 LHO. Anders als bei den KiBiz-geförderten Leistungen besteht kein Anspruch auf eine vollständige Finanzierung der Brückenprojekte.

Gefördert werden die notwendigen und angemessenen Personal- und Sachausgaben, die im unmittelbaren Sachzusammenhang mit der Projektdurchführung entstehen.

Allgemeines

Was wird im Rahmen der Förderrichtlinie Brückenprojekte gefördert?

Gefördert werden Betreuungspakete für Projekte, die niedrigschwellige Betreuungsangebote für Kinder aus Familien mit Fluchthintergrund und vergleichbaren Lebenslagen bis maximal zum Schuleintritt bereitstellen. Die Brückenprojekte sollen dabei den Kindern und ihren Eltern den Übergang in das Regelsystem der Kindertagesbetreuung erleichtern und diesen sicherstellen.

Was ist ein Betreuungspaket?

Ein Betreuungspaket umfasst ein Betreuungsangebot durch grundsätzlich pädagogisch qualifiziertes Personal im zeitlichen Umfang von 60 Minuten, bei dem bis zu fünf Kinder betreut werden können. Brückenprojekte können mehrere Betreuungspakete parallel beantragen. Sollen beispielsweise bis zu 10 Kinder in einem zeitlichen Umfang von 60 Minuten betreut werden, so können zwei Betreuungspakete beantragt werden. Gleiches gilt für die Dauer der Betreuung.

Wie hoch fällt die Förderung für ein Betreuungspaket aus?

Pro Betreuungspaket wird eine Pauschale in Höhe von 30,00 Euro gewährt. Bei mehreren Betreuungspaketen vervielfacht sich dieser Wert.

Welche zeitlichen Grenzen sind bei den Betreuungsangeboten gesetzt?

Der zeitliche Umfang der Betreuungsangebote ist auf mindestens zehn Stunden pro Woche und nicht mehr als 30 Stunden pro Woche begrenzt.

Auf welchen Zeitraum erstreckt sich die Förderung der Brückenprojekte?

Grundsätzlich obliegt es dem Haushaltsgesetzgeber, jährlich über die finanzielle Ausstattung der Förderung der Brückenprojekte zu entscheiden. Für das Haushaltsjahr 2026 stehen – vorbehaltlich der Zustimmung des Haushaltsgesetzgebers – insgesamt 21.000.000 Euro zur Verfügung. Der Haushaltsgesetzgeber entscheidet jährlich über die Fortführung der Brückenprojekte im Folgejahr.

Unbeschadet dessen ist das Institut der Brückenprojekte weder ein Surrogat für das Regelsystem der Kindertagesbetreuung, noch eine auf Dauer angelegte Betreuungsform. Der Übergang der betreuten Kinder in das Regelsystem der Kindertagesbetreuung ist entsprechend zeitnah sicherzustellen.

Was bedeutet in diesem Kontext „zeitnah“?

Im Rahmen der Konzeption zum jeweiligen Brückenprojekt ist darzulegen, wie der Übergang der in den geförderten Brückenprojekten betreuten Kinder in das Regelsystem der Kindertagesbetreuung innerhalb von maximal zwei Jahren sichergestellt werden kann. Träger von Brückenprojekten haben zielgerichtete Maßnahmen zur Sicherstellung zu ergreifen.

Förderfähige Ausgaben**Welche Ausgaben sind förderfähig?**

Ausschließlich die notwendigen und angemessenen Personal- und Sachausgaben, die in unmittelbarem Sachzusammenhang der Projektdurchführung entstehen sind förderfähig. Als unmittelbare Sachausgaben können z.B. Stifte, Papier, Bücher, Spielzeug und Verpflegung anerkannt werden. Personalausgaben sind nur für den Zeitraum förderfähig, in dem das Personal tatsächlich tätig war.

Was ist nicht förderfähig?

Nicht förderfähig sind zum Beispiel Overheadkosten, Verwaltungskosten, investive Kosten, Mietkosten, Kosten für Vor- und Nachbereitung der Angebote sowie Kosten, die lediglich im mittelbaren Zusammenhang mit der Durchführung der Projekte entstehen, z.B. Kosten für Versicherungen, Beiträge zur Berufsgenossenschaft, Kosten für Büroausstattung oder EDV (z. B. Telefon, Internet, Drucker, Büromaterial), Steuerberater- und Buchhaltungskosten

Wieso wird zwischen Ausgaben und Kosten unterschieden?

Die Förderung der Brückenprojekte erfolgt auf Grundlage der Landeshaushaltsordnung NRW. Hiernach sind lediglich Ausgaben förderfähig. Kosten, die z.B. kalkulatorisch entstehen, wie z.B. Abschreibungen, können daher nicht als förderfähige Ausgaben berücksichtigt werden.

Fortsetzung bereits bestehender Projekte

Können Projekte fortgesetzt werden, die bereits in 2025 gefördert wurden?

Projekte, die im Jahr 2025 entsprechend der Förderrichtlinie zu den Brückenprojekten gefördert wurden, können im Jahr 2026 fortgesetzt werden. Anträge für fortzusetzende Projekte sind den Landesjugendämtern als Bewilligungsbehörden bis zum 28. Februar 2026 vorzulegen.

Kann das Brückenprojekte genauso fortgesetzt werden, wie in 2025?

Fortzusetzende Brückenprojekte unterliegen den Voraussetzungen an eine Förderung im Rahmen der Förderrichtlinie Brückenprojekte. Insoweit kann es im Einzelfall dazu kommen, dass es Anpassungen z.B. hinsichtlich des zeitlichen Projektumfangs geben muss. Anpassungen an bestehenden Maßnahmen führen im Regelfall nicht dazu, dass die Maßnahme nicht mehr als Fortsetzungsmaßnahme gewertet werden kann.

Gibt es eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns?

Brückenprojekte, die als Fortsetzungsprojekt auch in 2026 weiterlaufen, fallen unter die Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns. Sofern bis zum 28. Februar 2026 ein vollständiger Antrag bei der Bewilligungsbehörde vorliegt, ist eine rückwirkende Förderung ab dem 1. Januar 2026 möglich. Im Einzelfall wenden Sie sich hierzu bitte an die zuständige Bewilligungsbehörde.

Sofern ein neues Projekt in 2026 beantragt wird, kann auch hierfür eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns bei der zuständigen Bewilligungsbehörde gestellt werden. Eine Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn bedingt dabei jedoch keinen Anspruch auf eine spätere Förderung. Neue Maßnahmen dürfen im Gegensatz zu den so genannten Fortsetzungsmaßnahmen jedoch erst beginnen, wenn die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns vorliegt.

Weiteres

Besteht ein Anspruch auf Förderung?

Ein Anspruch auf Gewährung der Förderung eines Brückenprojekts besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Ist ein Eigenanteil zu leisten?

Ja, ein Eigenanteil ist in einem angemessenen Anteil zu leisten.

Was passiert, wenn die tatsächlichen Ausgaben geringer sind als die bewilligten Mittel?

Es können nicht mehr als die tatsächlichen Ausgaben gefördert werden. Bewilligte Mittel, die für die Deckung der tatsächlichen Ausgaben nicht benötigt werden, sind zu erstatten.

Ist eine Betreuung von Kindern in Abwesenheit eines Elternteiles möglich?

Soweit Kinder betreut werden sollen, ohne dass die Eltern in Rufnähe sind, ist mit dem zuständigen Landesjugendamt zunächst abzuklären, ob in diesem Fall eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII erforderlich ist.

Kann ein Betreuungsangebot auch in einer Kindertageseinrichtung stattfinden?

Dies muss im Einzelfall geprüft werden. Es ist insbesondere darauf zu achten, dass keine Vermischung mit dem Kita-Alltag erfolgt. Dies kann zum Beispiel dadurch erreicht werden, dass das Angebot außerhalb der Kita-Öffnungszeiten stattfindet. Bitte kontaktieren Sie in Zweifelsfällen die betriebserlaubniserteilende Stelle im jeweiligen Landesjugendamt.

Was ist mit mobilen Angeboten?

Seit 2025 können mobile Angebote nicht mehr bei der Förderung der Brückenprojekte berücksichtigt werden. Dies ist u.a. auf den Unfallversicherungsschutz zurückzuführen, der nur am Ort der Betreuung greift. Für weitere Fragen zum Unfallversicherungsschutz sei auf das Rundschreiben der Bewilligungsbehörden aus dem Sommer 2024 verwiesen.

Wie läuft das Antragsverfahren?

Die Förderrichtlinie richtet sich an die Jugendämter in NRW. Eine Weiterleitung der Fördermittel an anerkannte Trägerinnen und Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe ist möglich. Gegenüber den Landesjugendämtern als Bewilligungsbehörden sind ausschließlich die Jugendämter antragsberechtigt. Sofern anerkannte Trägerinnen und Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe Brückenprojekte durchführen möchten, ist stets der Kontakt zum örtlichen Jugendamt zu suchen und ein entsprechendes Verfahren abzustimmen. Die Jugendämter können mehrere Brückenprojekte verschiedener Trägerinnen und Träger gebündelt in einem Antrag bei den Bewilligungsbehörden einreichen.

Wie können Anträge bei den Bewilligungsbehörden eingereicht werden?

Seit dem 1. Januar 2025 erfolgt die Abwicklung der Förderung der Brückenprojekte über das digitale Online-Tool „förderung.NRW“. Die Jugendämter können den Antrag ausschließlich online stellen. Die einzelnen Brückenprojekte innerhalb eines Jugendamtsbezirks werden in einer Tabelle untergliedert dargestellt und dem Antrag als Anlage beigelegt. Ebenso werden die einzelnen Träger-Anträge in „förderung.NRW“ hochgeladen, sodass sie dem Jugendamtsantrag beigelegt sind.

Das Verfahren zwischen den Jugendämtern und den anerkannten Trägerinnen und Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe ist über „förderung.NRW“ nicht abgebildet und erfolgt wie bisher auch.

Welches Personal kann gefördert werden?

Im Rahmen der Förderung der Personalausgaben soll das eingesetzte Personal über eine grundsätzliche pädagogische Qualifikation verfügen. Dazu gehören alle Personen, die als Fach- oder Ergänzungskraft im Kita-Bereich gemäß der Personalverordnung eingesetzt werden dürften. Eingesetzte Tagespflegepersonen sollen über eine Qualifikation gemäß § 21 Absatz 1 KiBiz verfügen. Zudem können auch Studierende, die sich im Endstadium eines pädagogischen Studiengangs befinden, bei der Förderung berücksichtigt werden. Darüber hinaus kann ggf. eine Förderung für weitere Personen in Frage kommen, je nach den individuellen Voraussetzungen im Einzelfall. Bitte kontaktieren Sie hierzu das jeweilige Landesjugendamt.

Personalausgaben für z.B. Ehrenamtliche sind nicht förderfähig. Wird die Betreuung im Rahmen der Brückenprojekte z.B. in einer Spielgruppe angeboten, die über eine Betriebserlaubnis verfügt, sind die Auflagen der Betriebserlaubnis zu beachten und relevant. Hieraus leitet sich jedoch nicht ab, dass auch alle im Rahmen der Auflagen der Betriebserlaubnis entstehenden Personalausgaben förderfähig sind.

Was muss im Projektkonzept dargelegt werden?

Im Projektkonzept sind eine Reihe von Angaben zu treffen, die die angebotenen Brückenprojekte genauer beschrieben sollen. Anzugeben ist:

- a) wie das Betreuungsangebot insbesondere in seinem zeitlichen Umfang, Personal und Räumlichkeiten ausgestaltet ist,
- b) wer von dem Angebot hinsichtlich der Zielgruppe und der Altersstruktur profitiert; eine Prüfung und Nachweiserbringung des Aufenthaltsstatus im Einzelfall sind hierbei nicht erforderlich,
- c) welche Beiträge der oder die Projektverantwortliche einbringt, hierunter fallen auch finanzielle Beiträge,
- d) über welche pädagogischen Qualifikationen das einzusetzende Personal verfügt,
- e) wie die weiteren lokalen Akteure eingebunden werden,
- f) wie die Projektaktivitäten an bestehende Angebote und Netzwerke anschließen,
- g) wie der Übergang der im Sinne dieser Richtlinie betreuten Kinder in das Regelsystem der Kindertagesbetreuung innerhalb von maximal zwei Jahren sichergestellt wird,
- h) wie Eltern einbezogen werden,
- i) wie im Falle der Weiterleitung der Zuwendung das örtliche Jugendamt informiert und einbezogen wird und
- j) in welchen Räumlichkeiten die Betreuungsangebote erfolgen sollen.

Für das Projektkonzept wird seitens der Bewilligungsbehörden eine Ausfüllhilfe bereitgestellt. Sofern bestimmte Punkte nicht oder nicht sachgemäß und zielorientiert erfüllt werden, kann eine Ablehnung des Antrags erfolgen.

An wen kann ich mich bei inhaltlichen Fragen wenden?

Bei inhaltlichen Fragen der anerkannten Trägerinnen und Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe ist das örtliche Jugendamt die erste Ansprechstelle. Sofern seitens der Jugendämter förderrechtliche Fragen bestehen, können sich diese an die

Bewilligungsbehörden wenden. Eine Fachberatung wird nicht mehr vorgehalten. Von unmittelbaren Fragen an das zuständige Ministerium zur Ausgestaltung der Brückenprojekte im Einzelfall ist abzusehen.